

# Vor dem Jugendfest

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Lenzburger Neujahrsblätter**

Band (Jahr): **38 (1967)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

sellenlebens sagt Dr. Jörin zusammenfassend<sup>6</sup>: Diese Ordnung schließt sich den alten Zunft- und Innungsverfassungen an. «Der neue Polizeistaat mit seiner scharfen Kontrolle, seiner Bevormundung und Vereinheitlichung, worin er zum großen Teil dem alten verzweifelt ähnlich sieht, erfaßt die Handwerker, die gegenüber dem Bauernstand und den Vertretern von Industrie und Handel in eine Pariastellung gedrängt werden. Mit freien Korporationen haben die Handwerksgesellschaften wenig gemein. Selbst in die innere Einrichtung mischt sich der Staat, geschweige denn, daß diesen Gesellschaften politische Privilegien oder solche der Gerichtsbarkeit zugestanden würden. Dafür genießen die Handwerker die Vorteile der Ausschaltung freier Konkurrenz- und die oberen Schichten die Garantie guter Handwerksarbeit. Daneben weist die Handwerksordnung ein unverkennbares Merkmal des neuen Geistes auf: die Ausmerzung von Härten und Auswüchsen des früheren Innungswesens, einen starken humanitären Einschlag.»

<sup>6</sup> Dr. E. Jörin, Der Kanton Aargau 1803–1813/15.

## Vor dem Jugendfest

*Braune Gertraude sommertags unter dem Lindenbaum,  
schlacksige Glieder, nichts ahnend von Rundung und Maß,  
Fragen aus lachendem Auge, noch nicht das Verstehn,  
dessen sich reifere Mädchen wohl wissend gerühmt.  
Dennoch das Spiel dieser werdenden Hände,  
des über den leinenen Kragen so zärtlich steigenden Halses.  
Und diese bläulichen Haare, in herrlicher Fülle gebändigt,  
den Abendschein fassend wie dunkelgeschüsselte Beeren,  
sie sind diesem seltenen Kindsein so liebevoll angeschmiegt,  
daß köstlicher wirkt auch der Stirne gebräuneter Bogen.  
Und erst dieser Mund, der vollrote Quell vieler Lachen,  
die über die blendenden Zähne so unbekümmert versprudeln,  
wie ist er noch jung, fast zu jung für das werdende Ganze  
und doch schon gefügt mit dem träumerisch schelmischen Zug.  
Braune Gertraude, sommertags unter dem Lindenbaum,  
Hände voll Moos für den künftigen Festkranz bereit,  
Freude, Geschenk eines kindfrohen Herzens  
in den lachenden Augen zu reinem  
und ganzem Verschwenden genug . . .*

Ernst Däster